

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 24. Januar 2023 – Aktenzeichen G40/2022/072.

### **Kreis Schleswig-Flensburg, Stadt Schleswig**

Die Firma Schleswiger Stadtwerke GmbH in Werkstraße 1, 24837 Schleswig, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Energiezentrale mit Verbrennungsmotoren durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1,0 Megawatt (MW) in der Stadt 24837 Schleswig, Werkstraße 1, Gemarkung Schleswig, Flur 42, Flurstücke 464, 56/70.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende bauliche Maßnahmen:

Neubau einer Energiezentrale mit folgenden Bestandteilen:

- Zwei erdgasbetriebene BHKW-Module;
- Ein erdgasbefeuerter Brennwertkessel;
- Drei elektrisch angetriebene Sole/Wasser-Wärmepumpen;
- Ein Solebehälter;
- Zwei Warmwasserpufferspeicher;
- Ein dreizügiger Stahlschornstein.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Das beantragte Vorhaben verursacht keine zusätzlichen, relevanten Immissionen durch Luftschadstoffe und Geräusche (TA Luft, TA Lärm). Die Energiezentrale befindet sich in einem angemessenen Abstand zur nächsten Wohnnutzung und FFH-Gebiet auf einem bereits bestehenden Standort (Fläche für den Gemeinbedarf hier: Schleswiger Stadtwerke). Weitere Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen sind nicht erforderlich.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.